

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 22.11.2019

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Beschluss VG Bremen: Eilantrag gegen Abschiebungsandrohung eines nach Abschiebung erneut eingereisten Ausländers abgelehnt

Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Verwaltungsgericht den Eilantrag des Antragstellers abgelehnt (VG Bremen, Beschluss vom 22.11.2019 – 1 V 2577/19). Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung der zugleich erhobenen Klage nicht angeordnet. Das bedeutet, dass eine Abschiebung vor Entscheidung über die Klage aus Rechtsgründen erfolgen kann. Diese Entscheidung kann nicht mit einer Beschwerde angefochten werden.

Das Verwaltungsgericht hat keine ernstlichen Zweifel gesehen, dass die Ablehnung der Zuerkennung von Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz als offensichtlich unbegründet rechtmäßig ist. Offensichtlich unbegründet ist nach dem Asylgesetz etwa ein Antrag eines Ausländers, der eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wurde. So liegt es im Falle des Antragstellers. Er wurde 2014 zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren wegen bandenmäßigen Drogenhandels verurteilt. Außerdem durfte das Bundesamt annehmen, dass vom Antragsteller wegen seiner kontinuierlichen strafrechtlichen Vorgeschichte eine konkrete Wiederholungsgefahr ausgeht.

Darüber hinaus hat das Verwaltungsgericht auch kein Abschiebungsverbot festgestellt. Insbesondere könne nicht angenommen werden, dass der Antragsteller im Libanon eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 4869 · F: 0421-361 6797 · e-mail: pressestelle@verwaltungsgericht.bremen.de

erwarten hat oder ihm dort eine konkrete Gefahr für Leib und Leben wegen Blutrache drohe. Für diese Annahme hat das Verwaltungsgericht keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte gesehen.

Hintergrund: Der Antragsteller war im Juli 2019 in den Libanon abgeschoben worden. Er hatte zuvor - bis auf einen Strafrest von vier Monaten, dessen Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde - eine sechsjährige Freiheitsstrafe verbüßt. Im Oktober 2019 reiste er erneut in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Flüchtlingsschutz, hilfsweise subsidiären Schutz und Abschiebungsschutz. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 08.11.2019 als offensichtlich unbegründet ab. Der Antragsteller hat am 15.11.2019 gegen diesen Bescheid Klage erhoben und zugleich an Eilantrag gestellt. Gegenwärtig befindet sich der Antragsteller in Abschiebehaft.

Die vollständige anonymisierte Entscheidung ist auf der Homepage des Verwaltungsgerichts abrufbar.